



Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (6. Studienjahr – Praktisches Jahr)

vom 05.03.2013

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 LHG in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz-VerfStudG) vom 10.07.2012, Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 11, S 457 ff, hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät am 21.02.2013 die nachstehende Studienordnung der Universität Ulm für das 6. Studienjahr (PJ) beschlossen. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG hat der Präsident am 05.03.2013 seine Zustimmung erteilt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg hat das Einvernehmen zur Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG mit Schreiben vom 17.04.2013, Az: 3-5411.2-300/1/1 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. ABSCHNITT - ALLGEMEINES

- § 1 Gliederung des Praktischen Jahres
- § 2 Voraussetzungen für den Eintritt in das Praktische Jahr
- § 3 Ausbildungsziel
- § 4 Praktische Ausbildung
- § 5 Vertiefend-theoretische Ausbildung
- § 6 Scheinvergabe
- § 7 Aufwandsentschädigung

2. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 8 Inkrafttreten

1. ABSCHNITT - ALLGEMEINES

§ 1 Gliederung des Praktischen Jahres

- (1) Nach § 1 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 17.07.2012, BGBl. Jahrgang 2012 Teil I Nr. 34 vom 23.07.2012. S. 1539 -nachfolgend ÄAppO - umfasst das 6. Studienjahr des Medizinstudiums (Praktisches Jahr) eine zusammenhängende, praktische Ausbildung von 48 Wochen. Die Anwesenheitszeit je Woche soll 38,5 Stunden nicht überschreiten. Die Ausbildung kann auch in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich dann entsprechend. Mit der Anmeldung zum Praktischen Jahr entscheidet sich der Studierende für die gesamte Ausbildung in Vollzeit oder in Teilzeit (50% oder 75%). Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu maximal 30 Ausbildungstage angerechnet, davon bis zu maximal 20 Ausbildungstage innerhalb eines Ausbildungsabschnittes. Bei einer Ableistung des Praktischen Jahres in Teilzeit erhöht sich die Zahl der Fehltage entsprechend.
- (2) Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO gliedert sich die Ausbildung in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen in
 1. Innerer Medizin,
 2. Chirurgie,
 3. der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze.
- (3) Die Ausbildung im Praktischen Jahr soll in mindestens einem Ausbildungsabschnitt am Universitätsklinikum Ulm, an den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Universität Ulm oder - soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt – in akkreditierten allgemeinmedizinischen Praxen aufgrund einer Vereinbarung mit der Universität Ulm erfolgen. Bis zu zwei Ausbildungsabschnitte können an Universitätskliniken oder Akademischen Lehrkrankenhäusern im Ausland bzw. an anderen Medizinischen Fakultäten in Deutschland absolviert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendekan. Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Anerkennung von im Ausland absolvierten Tertialen.
- (4) In der Regel kann höchstens ein Tertial in zwei mal acht Wochen gesplittet werden. Bei Splittung eines Tertials dürfen keine Fehltage in Anspruch genommen werden. Beide Hälften des gesplitteten Tertials werden an Universitätskliniken oder Akademischen Lehrkrankenhäusern im Ausland absolviert, oder eine Hälfte des gesplitteten Tertials wird an einem Universitätsklinikum oder Akademischen Lehrkrankenhaus im Ausland und die andere Hälfte am zugeteilten Universitätsklinikum Ulm oder Akademischen Lehrkrankenhaus der Universität Ulm absolviert. Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Anerkennung von im Ausland absolvierten gesplitteten Tertialen.

§ 2 Voraussetzungen für den Eintritt in das Praktische Jahr

- (1) Nach § 3 Abs. 1 ÄAppO können Studierende das Praktische Jahr erst beginnen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllen. Die Ausbildung beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August, ab dem Jahr 2014 in den Monaten Mai und November.
- (2) Die Anmeldung zum Praktischen Jahr erfolgt sowohl für interne als auch für externe Bewerber über das Studiensekretariat der Universität Ulm, das für die Zuteilung der Ausbildungsplätze zuständig ist. Die Ausbildungsorte sowie die jeweils zur Ausbildung möglichen Pflicht- und Wahlfächer werden über das Studiendekanat bekannt gegeben. Die Zuteilung erfolgt nach der gültigen Verteilungsordnung für das Praktische Jahr.

§ 3 Ausbildungsziel

- (1) Im Praktischen Jahr sollen die Studierenden die während des vorangegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes vertiefen, erweitern und lernen und sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Krankenbett. Die bei der Anamnese und klinischen Untersuchung erhobenen Symptome und Befunde sollen differentialdiagnostisch ausgewertet werden. Die Studierenden sollen lernen, diagnostische Maßnahmen in sachgerechter Reihenfolge einzusetzen und die daraus gewonnenen Informationen im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerten. Die Indikation zur konservativen und operativen Therapie sowie der rationelle Einsatz therapeutischer Maßnahmen sollen beherrscht werden. Die Studierenden sollen einfache klinisch-chemische und hämatologische Untersuchungen durchführen können und die Indikation und Ergebnisbewertung schwieriger Labor- und Diagnoseverfahren lernen. Weitere Ausbildungsziele sind im jeweils gültigen Studienplan der Universität Ulm für die einzelnen Fächer geregelt. Studierende dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.
- (2) Die Medizinische Fakultät der Universität Ulm erstellt jeweils Logbücher für die einzelnen Fächer des Praktischen Jahres, nach dem die Ausbildung im Universitätsklinikum und in den Lehrkrankenhäusern durchzuführen ist und in dem die definierten Ausbildungsziele dokumentiert werden sollen.

§ 4 Praktische Ausbildung

Im Praktischen Jahr sind nach einer angemessenen Einführungs- und Einarbeitungsphase folgende praktische Tätigkeiten zu absolvieren:

1. Teilnahme an der Patientenversorgung und allgemeinen Maßnahmen; dazu gehört insbesondere:
 - Erheben und Bewerten der Anamnese,
 - Klinische Untersuchung,
 - Anfertigen der Krankengeschichte mit vorläufiger Diagnose und Differentialdiagnose,
 - Aufstellen eines Diagnose- und Therapieplans,
 - Dokumentation des Krankheitsverlaufes, Erstellen von Befundberichten und Anforderungen von Epikrisen und Arztbriefen,

- Vorstellen der Patienten bei Stationsarzt- und Chefarztvisiten oder speziellen Lehrvisiten, Teilnahme an Konsiliarbesprechungen,
 - Blutabnahmen, i.V. Injektionen, Anlegen von Infusionen,
 - Auswerten der täglichen Befunde (Laborchemie, besondere Untersuchungsverfahren),
 - Anfertigen und Beurteilen von Elektrokardiogrammen,
 - Teilnahme an speziellen Untersuchungen (z. B. Sonographie, Endoskopie, Lungenfunktion),
 - Assistenz und ggf. Durchführung bei diagnostischen und therapeutischen Eingriffen an Stationspatienten (z.B. Punktionen, Transfusionen, Sonden und Kathetern),
 - Teilnahme an der Patientenaufklärung und an Gesprächen mit Angehörigen.
2. Bei operativen Fächern gilt zusätzlich:
 - medizinische Versorgung der Patienten im OP (z.B. Wundversorgung, Verbandwechsel),
 - Assistenz bei Operationen,
 - Erlernen einfacher Operationstechniken,
 - Extremitätenruhigstellungsverfahren.
 3. Die Studierenden nehmen an den Visiten der ausbildenden Ärzte der Station teil. Darüber hinaus ist wöchentlich nach Anleitung eines ausbildenden Arztes im Wechsel auf je einer Station der Abteilung eine spezielle, auf die Bedürfnisse der Studierenden ausgerichtete Visite (Lehrvisite) zu veranstalten. Bei den Visiten sollen sich die Studierenden aktiv beteiligen.
 4. Je nach persönlichen Fähigkeiten soll der Studierende durchgehend mindestens einen Patienten ständig selbstständig unter Aufsicht begleiten und betreuen.
 5. Die Ambulanzen sind soweit möglich in die Ausbildung mit einzubeziehen.
 6. Die Studierenden sollen während der internistischen und chirurgischen Ausbildung viermal am Nachtdienst und einmal am Wochenenddienst teilnehmen. Im Übrigen bestimmt der ausbildende Arzt je nach den örtlichen Verhältnissen die Zahl der Nacht- und Wochenenddienste. Die Teilnahme am Nacht- und Wochenenddienst ist mit vollem Freizeitausgleich zu verbinden. Der Freizeitausgleich darf nicht kumuliert werden.
 7. Die Studierenden sollen an der routinemäßigen bildgebenden Diagnostik- und Indikationsbesprechung teilnehmen und sich durch die Vorstellung ihrer Patienten aktiv beteiligen.
 8. Bei Autopsien von Verstorbenen sollen die Studierenden anwesend sein. Darüber hinaus sind regelmäßig gemeinsame klinisch-pathologische Konferenzen mit aktiver Teilnahme der Studierenden einzuplanen.
 9. Spezielle Anforderungen an die einzelnen Fächer sind in den Logbüchern der einzelnen Fächer für das Praktische Jahr geregelt.

§ 5 Vertiefend-theoretische Ausbildung

- (1) Es werden mindestens zwei Stunden Seminarunterricht in einem Fachgebiet wöchentlich für die Studierenden abgehalten. Über die Einzelheiten der inhaltlichen Gestaltung gibt der Studienplan Auskunft.
- (2) Bei Lehrkrankenhäusern mit geringer Studierendenzahl kann dieser Unterricht von den Fachgebieten wechselweise gemeinsam für alle Studierenden angeboten werden.
- (3) In den Seminaren sollen Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie wichtiger Krankheitsbilder unter praktischen Gesichtspunkten behandelt werden. Praxisnah sollen diagnostisches Vorgehen und rationelle Therapie besprochen werden. In den Seminaren können alle oder ein Teil der in den Kliniken tätigen Studierenden zusammengefasst werden, eine interdisziplinäre Gestaltung dieser Seminare muss gewährleistet werden.
- (4) Die Studierenden sollen an klinikinternen und interdisziplinären Fortbildungen, Lehrveranstaltungen über ausgewählte Themen des betreffenden Fachgebiets und Vorträgen teilnehmen.
- (5) Problemorientiertes Lernen (POL) soll durchgeführt werden.

§ 6 Scheinvergabe

- (1) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung ist durch Vorlage des (ausgefüllten) PJ-Logbuches und eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 ÄAppO nachzuweisen.
- (2) Wird in der Bescheinigung eine regelmäßige und ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt, so entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

§ 7 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ausbildenden Einrichtungen können den ihnen zugeteilten Studierenden im Praktischen Jahr eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form von Geldleistungen und/oder Sachleistungen zur Unterbringung, Fahrkostenerstattung und Verpflegung zukommen lassen. Näheres regelt § 3 Absatz 4 der ÄAppO.
- (2) Bezahlte Zusatzdienste im Rahmen der PJ-Ausbildung (z.B. zusätzliche Wochenenddienste) müssen dem Studiendekanat gemeldet werden.

2. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Die Studienordnung der Universität Ulm im klinischen Studienabschnitt für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr) vom 20.01.2005 tritt außer Kraft.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die vor dem Eingangstermin Februar 2013 ihr Praktisches Jahr begonnen haben. Sie absolvieren ihr Praktisches Jahr nach der Studienordnung der Universität Ulm im klinischen Studienabschnitt für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr) vom 20.01.2005.
- (3) Für Studierende, die bis spätestens August 2013 in das Praktische Jahr eintreten, gilt folgende Übergangsregelung: Für das Eigenstudium hat der Studierende 24 halbe Arbeitstage zur Verfügung. Pro Woche darf nicht mehr als ein halber Arbeitstag hierfür in Anspruch genommen werden. Alternativ dazu können zwölf volle Lerntage kumulativ zum Ende des dritten Terials in Anspruch genommen werden, wenn die Ausbildungsstätte über diesen Zeitraum ein zusammenhängendes Ausbildungsprogramm (Repetitorium) anbietet.

Ulm, den 05.03.2013

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
- Präsident -